
Konformitätserklärung für UNiTWIST® Spray Verschlüsse UT13, UT18 sowie UT28

UNiTWIST Dokumenten Nummer:

504

Aktuelle Version:

Auflage 1 Erstellt am: 1.2.2021

Mit Erscheinen dieser Version verlieren alle vorigen Versionen ihre Gültigkeit.

Kennzeichnung von Änderungen:

Änderungen gegenüber der vorherigen Version werden gekennzeichnet durch gelben Texthintergrund.

Bezeichnung des Produkts und des Unternehmens

Produktidentifikator, Bezeichnung

Diese Spezifikation gilt für:

UNiTWIST® Pumpzerstäuber schwarz, transparent, weiss inkl. Kappe UT13 (Gewinde 13mm).

UNiTWIST® Pumpzerstäuber schwarz bzw. weiss inkl. Kappe UT18 (Gewinde 18mm).

UNiTWIST® Pumpzerstäuber schwarz bzw. weiss inkl. Kappe UT28 (Gewinde 28mm).

Bestehend aus Schraubverschluss, Schutzkappe, Schlauch, Dichtung, Pumpe.

Einzelheiten zum Lieferanten, der die Konformitätserklärung bereitstellt

UNiTWIST LTD
207 Regent Street
London W1B 3HH

Co No 09766328
Tel: +44 20-3000-6980
mail@unitwist.co.uk
www.unitwist.co.uk

UNiTWIST LTD
207 Regent Street
London W1B 3HH

mail@unitwist.co.uk
www.unitwist.co.uk

+44 20-3000-6980
Co No 09766328

Verwendung des Produkts

Einsatz des Produktes

Über den Einsatz des Lieferproduktes entscheidet der Käufer eigenverantwortlich. Da die Anwendung dieses Produktes ausserhalb unseres Einflussbereichs liegt, muss der Käufer durch eigene Prüfung die Eignung unseres Produktes für seinen ausgewählten spezifischen Anwendungsbereich sicherstellen.

Relevante identifizierte Verwendungen, von denen abgeraten wird

Aromaöle, Öl, aggressive Chemikalien.

Gehört nicht in die Hände von Kindern, sofern nicht durch Erwachsene beaufsichtigt.

Notruf

Notrufnummern

Notrufnummer des Lieferanten: +44 20-3000-6980

Konformitätserklärung

Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

UNITWIST® Pumpzerstäuber schwarz bzw. weiss inkl. Kappe UT13, UT18 sowie UT28 sind grundsätzlich für den Gebrauch mit wässrigen und alkoholischen Lebensmitteln geeignet. Sie entsprechen in Eignung und Zusammensetzung im Hinblick auf Lebensmittelkontakt den einschlägigen aktuellen Vorschriften.

Sie sind konform zu:

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission vom 18. November 2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.
In den Produkten sind keine Substanzen gemäss Annex XIV (SVHC) über 0.1% enthalten.

VERORDNUNG (EU) Nr.10/2011 der Kommission vom 14.Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Verordnung (EU) 2018/213 der Kommission vom 12. Februar 2018 über die Verwendung von Bisphenol A in Lacken und Beschichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hinsichtlich der Verwendung dieses Stoffes in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff.

Rückverfolgbarkeit

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen, Richtlinien:

Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Umsetzung:

Wir bestätigen, dass die in dieser Erklärung bezeichneten Produkte durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen verfolgt werden können. Dies wird dadurch gewährleistet, dass auf jeder Stufe der Herstellungskette zumindest der unmittelbare Vorlieferant und der unmittelbare Abnehmer bekannt und erfasst sind. Weiterhin wird jedes Produktionslos auf den Umverpackungen mittels eindeutiger Etikettierung dokumentiert.

GMP Verordnung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen, Richtlinien:

Verordnung (EG) Nr. 2023/2006

Umsetzung:

Wir bestätigen, dass die in dieser Erklärung bezeichneten Produkte entsprechend der GMP-Verordnung über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, gefertigt werden.

HACCP Erklärung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen, Richtlinien:

Lebensmittel- und Futtermittelgesetz (LFGB)
Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
Verordnung (EG) Nr. 852/2004

Umsetzung:

Wir bestätigen, ein auf die in dieser Erklärung bezeichneten Produkte abgestimmtes HACCP- System nach den Grundsätzen der oben genannten Richtlinien und Verordnungen implementiert zu haben. Das durch die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 geforderte HACCP Konzept (Hazard Analysis and Critical Control Points - System zur Risikoanalyse und zur Überwachung kritischer Punkte) ist Bestandteil der betrieblichen Qualitätssicherung.

REACH Verordnung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen, Richtlinien:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 987/2008 der Kommission vom 08.10.2008

Umsetzung:

Wir bestätigen, dass die Rohstoffe, die für die in dieser Erklärung bezeichneten Produkte verwendet werden, den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen. Für die in dieser Erklärung bezeichneten Produkte gilt, dass ihre Funktion in erster Linie durch Formgebung, Gestalt sowie Oberfläche und nicht durch ihre chemische Zusammensetzung bestimmt wird. Eine Registrierungspflicht für die in dieser Erklärung bezeichneten Produkte besteht nicht.

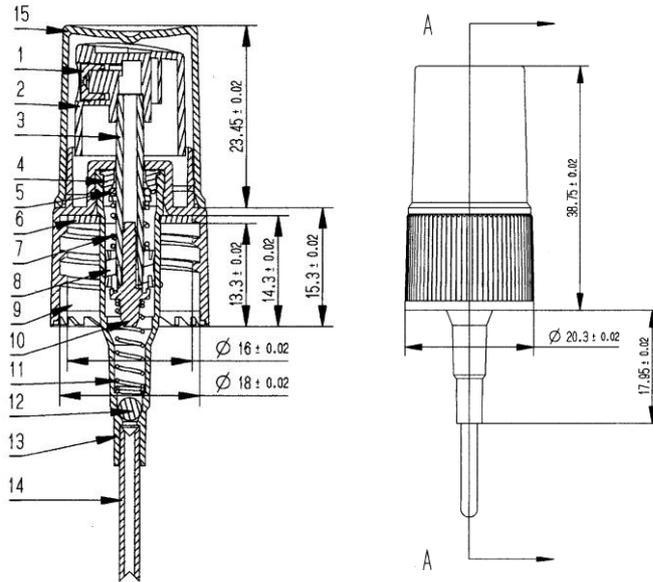
Beschaffenheit und Aufstellung verwendeter Materialien

Aufstellung der Materialien (geltend für alle Sprayverschlüsse UT13, UT18, UT28):

Schraubverschluss aus PP (Polypropylen)
Transparente Schutzkappe aus PP (Polypropylen)
Dichtung aus Gummi (KA 6501)
Schlauch aus transparentem PE
Pumpenbestandteile aus Edelstahl
Weitere Details siehe Zeichnung

Zeichnungen, Bildmaterial

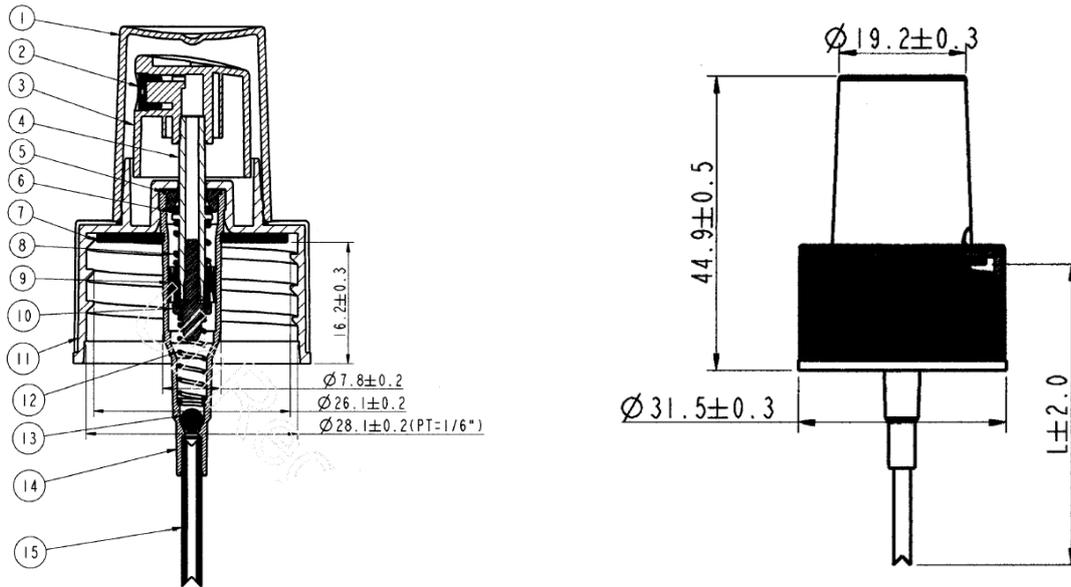
Zeichnung der Verschlusssteile UT18



16			
15	guard (外罩)	pp	white or lucency
14	dip tube (吸管)	pp	Ø 2.6
13	housing (壳体)	pp	white or lucency
12	glass ball (玻璃球)	glass	S Ø 3.0
11	long spring (长弹簧)	304h	stainless
10	cone (圆锥)	pa6	natural
9	big circuit (大圈)	pp	color for order form
8	piston (活塞)	1dpe	natural
7	short spring (短弹簧)	304h	stainless
6	gasket (垫片)	pe	Ø 16×1.2
5	washer (垫圈)	nbr	Ø 4× Ø 0.8
4	seal (泵盖)	1dpe	natural
3	stem (连杆)	pa6	natural
2	actuator (头帽)	pp	color for order form
1	insert (嵌片)	pa6	color for order form
NO.	Component	material	Specification

Zeichnungen, Bildmaterial

Zeichnung der Verschlusssteile UT28



15	Dip Tube	LDPE	$\varnothing 2.5$
14	Housing	PP	White Or Lucency
13	Glass Ball	GLASS	$\varnothing 3$
12	Long Spring	304H	Natural
11	Closure	PP	Color for order form
10	Cone	POM	Natural
9	Piston	LDPE	Natural
8	Short Spring	304H	Natural
7	Gasket	PE	$\varnothing 25.3 * 1.2$ thickness
6	Washer	NBR	$\varnothing 4.5 * \varnothing 1.0$
5	Sear	LDPE	Natural
4	Stem	POM	Natural
3	Actuator	PP	Color for order form
2	Insert	POM	Color for order form
1	Overcap	PP	Color for order form
NO.	Component	Material	Spcification

Weitere Informationen

Webseite

www.unitwist.co.uk

Weitere Dokumente

Broschüre F20 „UNI^WIST® - Apothekenflaschen. 12seitiges Falblatt, 10x21cm“

Zertifikat-ISO-9001



UNITWIST LTD
207 Regent Street
London W1B 3HH

mail@unitwist.co.uk
www.unitwist.co.uk

+44 20-3000-6980
Co No 09766328

Verpflichtung zur Abgabe einer Konformitätserklärung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen, Richtlinien:

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004

Erläuterung dazu:

Laut vorgenannter VO besteht laut Artikel 16 nur eine Verpflichtung zur Abgabe von Konformitätserklärungen, wenn dies als spezifische Einzelmassnahme vorgegeben ist oder es sich um Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff, Keramik sowie aus regenerierter Cellulose handelt. Zusätzlich ergibt sich eine Verpflichtung zur Abgabe laut europäischer Verordnung zur Beschränkung bestimmter Epoxyderivate.

Für Lebensmittelbedarfsgegenstände sowie auch Lebensmittelverpackungen aus anderen Materialien wie z.B. Glas, Stahl, Aluminium gibt es keine Verpflichtung zur Abgabe von Konformitätserklärungen. Hier gelten allein die allgemeinen Beschaffenheitsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, wie z.B. die Forderung nach GMP, der Inertheit und Rückverfolgbarkeit.

Kontakt Bezug

Webseite:

www.unitwist.ch

www.unitwist.eu

UNITWIST LTD
207 Regent Street
London W1B 3HH

Tel: +44 20-3000-6980

mail@unitwist.co.uk

Bestätigung



Lara Ivanescu, QM

UNITWIST LTD
207 Regent Street
London W1B 3HH

mail@unitwist.co.uk
www.unitwist.co.uk

+44 20-3000-6980
Co No 09766328